



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 4. Jahrgang 07. 07. 2010 Nr. 51

### Inhalt

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Unteren Naturschutzbehörde
2. Landkreis Börde: Fischerprüfung am 18. September 2010

3. Kreiswahlleiter zur Landtagswahl am 20. 03. 2011: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
4. 3. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Flechtingen
5. Impressum

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Bekanntmachung des Landkreises Börde Untere Naturschutzbehörde

#### Öffentliches Auslegungsverfahren: Verordnung des Landkreises Börde zum Schutz von Gehölen (Gehölzschutzverordnung - GehölzschVO LK BK)

Der Landkreis Börde beabsichtigt, in einem förmlichen Verfahren gemäß den §§ 22 und 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51) i. V. m. §§ 29 und 39 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), eine Gehölzschutzverordnung für den Landkreis Börde zu erlassen.

#### Der Entwurf der Verordnung

wird im Amt für Umweltweltschutz, Zimmer 46, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt, sowie beim Bürgerservice, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, während der Sprechzeiten (Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr und Fr. 8-11:30 Uhr) und bei allen Einheits- und Verbandsgemeinden

in der Zeit vom 08.07.2010 bis einschließlich des 13.08.2010

zur Einsicht durch die Betroffenen öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können nach § 39 Abs. 5 NatSchG LSA von den Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Verordnungsentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken sollen den Namen, den Vornamen und die genaue Wohnanschrift des Betroffenen enthalten. Entscheidend für den Ablauf der Einwendungsfrist ist das Datum des Poststempels bzw. der Niederschrift.

Haldensleben, 28.06.2010

In Vertretung  
gez. Bredthauer  
Beigeordneter

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Fischerprüfung am 18. September 2010

Auf der Grundlage des § 31 Abs. 2 Satz 4 Fischereigesetz (FischG) vom 31.08.93 (GVBl. S. 464) i.V.m. § 1 der Fischerprüfungsordnung (FischPrüfO) des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.11.1994 (GVBl. LSA Nr. 50/1994) in den derzeit gültigen Fassungen, führt der Landkreis Börde die Fischerprüfung durch. Die nächste Fischerprüfung findet wie folgt statt:

- 1. Termin:** 18. September 2010, 9:00 Uhr  
**2. Ort:** Prof.-Friedrich-Förster-Gymnasium  
in Haldensleben, Schulstraße 23

Anträge auf Zulassung zur Prüfung können persönlich bei der Fischereibehörde im Ordnungsamt des Landkreises Börde, Sitz: 39326 Wolmirstedt, Farsleber Straße 19, abgeholt oder postalisch über den:

**Landkreis Börde - Ordnungsamt  
Untere Fischereibehörde, Postfach 10 01 53  
39331 Haldensleben**

oder per e-Mail über ordnungsamt@boerdekreis.de angefordert werden. Das Antragsformular kann auch aus dem Internet unter www.boerdekreis.de Formulare/Fischerprüfung bereits am eigenen Computer ausgefüllt gedruckt werden (Formularservice unten links, auf dem roten Balken).

Die Anträge müssen mit dem Nachweis der Einzahlung der Prüfungsgebühr (Erwachsene über 18 Jahre 56,00 Euro; für die Jugendfischerprüfung und für Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Prüfung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 28,00 Euro) bis spätestens **18. August 2010** bei der Fischereibehörde in Wolmirstedt eingereicht werden. Voraussetzung für die Ablegung der Fischerprüfung ist die Teilnahme an einem Lehrgang mit mindestens 30 Unterrichtsstunden. Weitere Hinweise hierzu erteilt die Fischereibehörde des Ordnungsamtes.

Das Mindestalter zum Prüfungstermin beträgt 7 1/2 Jahre. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters durch Unterschriftsleistung auf dem Antrag erforderlich.

Die Fischerprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (60 Fragen zu 4 Themenkomplexen) und einem mündlichen Prüfungsteil.

Hauptfächer: Fischkunde, Gewässerkunde, Gerätekunde und Rechtskunde.

Kinder und Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Prüfung das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können zwischen der Teilnahme an der mündlichen Jugendfischerprüfung oder der Fischerprüfung wählen.

Haldensleben, 28.06.2010

Weibel  
Landrat

Der Kreiswahlleiter  
Wahlkreise 7 - Haldensleben, 8 - Wolmirstedt,  
9 - Oschersleben, 20 - Wanzleben  
Landtagswahl 2011

### Öffentliche Bekanntmachung

#### I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

##### 1. Allgemeines

Die Landesregierung hat im Benehmen mit dem Präsidenten des Landtages von Sachsen-Anhalt durch Beschluss vom 9.2.2010 (MBI. LSA S. 92) bestimmt, dass die Wahl zum Sechsten Landtag von Sachsen-Anhalt am

**Sonntag, dem 20.03.2011,  
in der Zeit von 8 bis 18 Uhr**

stattfindet. Gemäß § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Landeswahlordnung - LWO) vom 14.4.2010 (GVBl. LSA S. 198) fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Landtagswahl am 20.3.2011 auf.

Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 der LWO) sind bei mir unter der Adresse

**Landkreis Börde  
Kreiswahlleiter der Wahlkreise 7, 8, 9 und 20  
Gerikestraße 104  
39340 Haldensleben**

einzureichen.

Landeswahlvorschläge (Anlage 14 der LWO) sind beim Landeswahlleiter unter der Adresse Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2, am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg, einzureichen.

Die Einreichungsfrist für Kreis- und Landeswahlvorschläge endet gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.2.2010 (GVBl. LSA S. 80) am

**Montag, dem 31.01.2011, um 18 Uhr.**

Als Bewerber auf Landes- und Kreiswahlvorschlägen kann nur benannt werden, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit sechs Monaten im Land Sachsen-Anhalt seinen Wohnsitz im Sinne des § 2 LWG hat, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat (§ 6 LWG - Wählbarkeit -).

##### 2. Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie von Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerber), eingereicht werden (§ 18 Abs. 2 Satz 2 LWG).

2.1 Soweit ein Kreiswahlvorschlag von einem Einzelbewerber oder von einer Partei, die nicht am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt durch Abgeord-

nete vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden sind,

- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden ist,

- bei der letzten Wahl zum Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mehr als 5 % der gültigen Zweitstimmen erhalten haben,

(§ 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG), eingereicht wird, muss dieser gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterzeichner solcher Kreiswahlvorschläge müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt haben (§ 2 LWG - aktives Wahlrecht). Sie dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein (§ 3 LWG) und müssen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein.

- 2.2 Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG sind alle Parteien befreit, die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG erfüllen. Gemäß der Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 17.3.2010 (MBI. LSA S. 162) erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen:
  - Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
  - DIE LINKE (DIE LINKE),
  - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
  - Freie Demokratische Partei (FDP),
  - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

- 2.3 Die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag müssen nach § 30 Abs. 3 LWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 der LWO erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 LWO). Ferner ist bei Parteien deren Name, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben. Parteien haben zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 LWG aufgestellt worden ist. Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landeswahlausschuss die Feststellung nach § 17 Abs. 2 LWG getroffen hat. Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LWG darf eine wahlberechtigte Person nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Unterstützt sie mehrere Kreiswahlvorschläge, so ist ihre Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

- 2.4 Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 der LWO) müssen wie folgt unterzeichnet sein:

- 2.4.1 bei Bewerbern, die für eine Partei nach § 12 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 LWG auftreten, von der Landesleitung der jeweiligen Partei,
- 2.4.2 bei Bewerbern, deren Partei nach § 17 LWG zugelassen wurde, von der Landesleitung der jeweiligen Partei,
- 2.4.3 bei Einzelbewerbern nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LWO durch die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson. Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages durch die zuständige Landesleitung der Partei (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LWO) gilt zugleich als Zustimmung zur Führung der angegebenen Parteibezeichnung (§ 14 Abs. 5 Satz 4 LWG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 LWO). Hat eine Partei keine einheitliche Landesorganisation, richtet sich die Zuständigkeit für die Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge nach der Satzung der Partei.

- 2.5 Gemäß § 30 Abs. 4 LWO sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen:
  - 2.5.1 die Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, sowie eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 9 der LWO),
  - 2.5.2 eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 10 der LWO),
  - 2.5.3 bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (Anlage 11 der LWO) mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 12 der LWO),
  - 2.5.4 die erforderlichen Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 7 oder Anlage 8 der LWO). Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach der Anlage 8 der LWO sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 30 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 LWO). Zu Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 14 LWG und § 30 LWO. Alle Anlagen und Erläuterungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind im Wahlbüro des Landkreises Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, 03904-7240 1304 und 1302, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de erhältlich oder können aus dem Internet unter www.wahlen.sachsen-anhalt.de (Rechtsgrundlagen) heruntergeladen werden.

#### 3. Änderung eingereichter Wahlvorschläge

- 3.1 Eingereichte Kreiswahlvorschläge können bis **Montag, den 31.01.2011, 18 Uhr,** geändert oder zurückgezogen werden (§ 21 Abs. 1 Satz 1 LWG).
- 3.2 Solche Erklärungen müssen bei mir in Schriftform eingehen (§ 21 Abs. 1 Satz 2 LWG). Sie können nicht unter den Vorbehalt eines Widerrufs gestellt werden.
- 3.3 Derartige Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie
  - 3.3.1 bei Kreiswahlvorschlägen, die von wenigstens 100 wahlberechtigten Personen unterschrieben sind (§ 14 Abs. 2 LWG): von zwei Dritteln der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages abgegeben werden,
  - 3.3.2 bei Kreiswahlvorschlägen, die von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterschrieben sind (§ 14 Abs. 4 LWG): von der Landesleitung, die den Kreiswahlvorschlag eingereicht hat, abgegeben werden.
- 3.4 Nach Ablauf der Einreichungsfrist (31.1.2011, 18 Uhr) kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat; beim Kreiswahlvorschlag einer Partei nach § 12 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 LWG genügt die Unterschrift der zuständigen Landesleitung der Partei. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen. Änderungserklärungen bleiben nach der Zulassung unberücksichtigt (§ 21 Abs. 2 LWG).

#### II. Aufforderung zur Einreichung von Beteiligungsanzeigen

Parteien, die nicht

- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt durch Abgeordnete vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden sind,
- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden ist,
- bei der letzten Wahl zum Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mehr als 5 % der gültigen Zweitstimmen erhalten haben,

können als solche nur Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis

**spätestens Dienstag, den 18.01.2011, 24 Uhr,**

beim Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2, am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg, schriftlich ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und die Parteizugehörigkeit der anzeigenden Vereinigung durch den Landeswahlausschuss festgestellt wurde (§ 12 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3, § 17 Abs. 1 Satz 1 LWG).

Auf der schriftlichen Beteiligungsanzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern der Landesleitung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LWO), darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder, unterzeichnet sein (Anlage 5 der LWO). Der Anzeige sind beizufügen:

- die schriftliche Satzung der Partei,
- das schriftliche Programm der Partei und
- der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 51. Tag vor der Wahl für das Land und alle Wahlkreise verbindlich fest, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 17 Abs. 1 und 2 LWG). Spätestens am Freitag, dem 28.1.2011, veröffentlicht der Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt die Entscheidung des Landeswahlausschusses und macht entsprechend § 29 Abs. 5 LWO die Wahlvorschlagsnummern öffentlich bekannt.

#### III. Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses

Gemäß § 3 Absatz 5 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Landeswahlordnung - LWO)

vom 14.04.2010 (GVBl. LSA S. 198) mache ich hiermit die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses bekannt.

Vorsitzender	Stellvertretender Vorsitzender
Landrat Thomas Weibel	Beigeordneter Dietrich Bredthauer
Beisitzerinnen und Beisitzer	Stellvertretende Beisitzerinnen und Beisitzer
Heinrich Enkelmann Haldensleben, OT Hundisburg	Heinz Gerecke Haldensleben
Boris Kondratjuk Haldensleben	Brigitte Kalau Haldensleben
Johanna Mirr Kroppenstedt	Bärbel Kollo Klein Wanzleben
Wilfried Pfeifer Haldensleben	Peter Schorlemmer Oebisfelde-Weferlingen, OT Hörisingen
Ralf Specht Barleben	Margot Arnold Wanzleben-Börde
Eva Strube Haldensleben	Heinz Gerecke Haldensleben

#### IV. Einteilung der Wahlkreise

- Wahlkreis 7 - Haldensleben:** Vom Landkreis Börde die Gemeinden: Hohe Börde mit den Ortsteilen Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Nordgermersleben, Rottmersleben und Schackensleben; Ingersleben; Altenhausen; Erxleben; Flechtingen; Bülstringen; Oebisfelde-Weferlingen.
- Wahlkreis 8 - Wolmirstedt:** Vom Landkreis Börde die Gemeinden: Angern; Barleben; Westheide; Hohe Börde mit den Ortsteilen Eichenbarleben, Groß Santsersleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niedermodeleben, Ochtmersleben und Wellen; Loitsche-Heinrichsberg; Niedere Börde; Burgstall; Colbitz; Rogätz; Zielitz.
- Wahlkreis 9 - Oschersleben:** Vom Landkreis Börde die Gemeinden: Am Großen Bruch; Ausleben; Hötenleben; Eilsleben; Gröningen; Oschersleben (Bode); Harbke; Kroppenstedt; Sommersdorf; Ummendorf; Völpe und Wefensleben.
- Wahlkreis 20 - Wanzleben**  
Vom Landkreis Börde die Gemeinden: Wanzleben-Börde und Sülzetal.  
Vom Salzlandkreis die Gemeinden: Bördeland und Calbe (Saale).

#### V. Wahlbüro des Landkreises Börde

Anschrift:	Gerikestraße 104 39340 Haldensleben www.boerdekreis.de kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Internet:	
E-Mail-Adresse:	
Fernsprechverbindungen	
Kreiswahlleiter:	03904/7240 1201
Stellvertreter:	03904/7240 1312
Büro Kreistag / Wahlen:	03904/7210 1304/-1302/-1303/-1339
Telefax:	03904/7240 51304

Haldensleben, 01.07.2010

Weibel  
Kreiswahlleiter

Verbandsgemeinde Flechtingen  
Der Vorsitzende des  
Verbandsgemeinderates

Flechtingen, den 30.06.2010

### BEKANNTMACHUNG

**Am Donnerstag, dem 15.07.2010, findet um 19.00 Uhr im Kurhaus der Gemeinde Flechtingen, Vor dem Tore 2, die 3. Sitzung des Gemeinderates der Verbandsgemeinde Flechtingen statt.**

#### Tagesordnung

##### A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der 2. Sitzung vom 25.05.2010
4. Nachverpflichtung von 2 Verbandsgemeinderäten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten  
BE: Herr Wille, Verbandsgemeindebürgermeister
5. Verpflichtung eines sachkundigen Einwohners für den Hauptausschuss des Verbandsgemeinderates  
BE: Herr Wille, Verbandsgemeindebürgermeister
6. Vorlage-Nr. 30/10: Einsatz in die Funktion des Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Klüden  
BE: Herr Wille, Verbandsgemeindebürgermeister
7. Vorlage-Nr. 31/10: Ernennung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Klüden  
BE: Herr Wille, Verbandsgemeindebürgermeister
8. Vorlage-Nr. 32/10: Ernennung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Dorst  
BE: Herr Wille, Verbandsgemeindebürgermeister
9. Vorlage-Nr. 33/10: Einsatz in die Funktion des Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Mannhausen  
BE: Herr Wille, Verbandsgemeindebürgermeister
10. Vorlage-Nr. 34/10: Betreuungsvertrag über Fundtiere und herrenlose Tiere  
BE: Herr Kuthe, Vorsitzender des Verbandsgemeinderates
11. Vorlage-Nr. 35/10: Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Flechtingen  
BE: Herr Kuthe, Vorsitzender des Verbandsgemeinderates
12. Vorlage-Nr. 36/10: Namensverleihung Kindertagesstätte Süplingen  
BE: Herr Kuthe, Vorsitzender des Verbandsgemeinderates
13. Bericht des Vorsitzenden des Hauptausschusses über die Verfahrensweise der Öffentlichen Bekanntmachung von Sitzungen  
BE: Herr Kniep, Vorsitzender des Hauptausschusses
14. Bericht über die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Aller Ohre“ vom 14.06.2010  
BE: Herr Busse, Vertreter für die Verbandsversammlung
15. Bericht über die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Spetze“ vom 14.06.2010  
BE: Herr Dr. Schwarz, Vertreter für die Verbandsversammlung
16. Bericht über die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Haldensleben vom 03.06.2010  
BE: Herr Kuthe, Vertreter für die Verbandsversammlung
17. Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde
18. Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates
19. Einwohnerfragestunde
20. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

Kuthe

#### Amtsblatt für den Landkreis Börde

Impressum:	
Herausgeber:	Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:	Landrat Landkreis Börde / Thomas Weibel
Verteilung:	Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug:	Büro Kreistag/Wahlen
Internet:	Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de